



Schutzkonzepte für den digitalen Raum – Bestandteile eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

Kinder und Jugendliche müssen digitale Medien nutzen können, ohne Gefahr zu laufen, sexuelle Übergriffe zu erfahren. Durch die digitalen Medien hat sich die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fundamental verändert: Immer mehr Minderjährige erleiden sexuelle Übergriffe durch Cybergrooming, durch die Erpressung und Bloßstellung im Zusammenhang mit Sexting oder durch die ungewollte Konfrontation mit Pornografie. Sie bringen oft nicht die Erfahrungen, die emotionale Reife und das Wissen um die Folgen mit, um heikle oder gar gefährliche Situationen richtig einzuschätzen.

Erwachsene tragen Verantwortung dafür, dass alle Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, sicher sind. Deswegen müssen Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt, wie sie für Sport- oder Freizeiteinrichtungen entwickelt werden, auch für den digitalen Raum gelten. Minderjährige bewegen sich permanent und selbstverständlich im Netz und ermöglichen den Tätern und Täterinnen den nahezu ungestörten Dauerkontakt zu ihnen. Durch die Anonymität des Netzes, die hohe Geschwindigkeit, mit der Kontakte angebahnt werden können, und das Fehlen schützender Bezugspersonen haben sich die Gefahren für Kinder und Jugendliche massiv potenziert.

Wie kann der Online-Kinder- und Jugendschutz verbessert werden? Was lässt sich konkret tun, um sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche im Netz zu verhindern, und wie kann betroffenen Mädchen und Jungen wirksam geholfen werden? Ein Schutzkonzept für den digitalen Raum gibt Antworten auf diese Fragen und beinhaltet konkrete Maßnahmen, wie IT-Unternehmen den Schutz der Mädchen und Jungen im Netz verbessern und sich mit einer klaren Haltung für mehr Kinderschutz positionieren können. Das im Mai 2021 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) verpflichtet Anbieter von Online-Diensten erstmals zu Vorsorgemaßnahmen, die einigen Anforderungen von Schutzkonzepten und deren Umsetzung entsprechen.



Hier finden Sie wichtige Aspekte eines solchen Schutzkonzeptes für den digitalen Raum und eine Erläuterung der Bestandteile.

BESTANDTEILE EINES SCHUTZKONZEPTES FÜR DEN DIGITALEN RAUM

I. Klare Regeln aufstellen

- > Positionieren und Haltung zeigen
- > Community-Guidelines und leicht verständliche Nutzungsbedingungen zum Umgang mit sexueller Gewalt definieren und für alle kenntlich machen

II. Technische Möglichkeiten nutzen

- > Instrumente wie Alterskennzeichnung, Identifikationsverfahren und sicherste Voreinstellung anwenden
- > Zentrale Aktivierung von technischen Schutzmechanismen gewährleisten
- > Proaktive Kontrollen durchführen

III. Handlungsstrategien festlegen

- > Bei Regelverstößen konkrete Konsequenzen definieren
- > Kinderfreundliche Beschwerdeverfahren mit konkreten Reaktionsplänen einrichten
- > Betroffenen Hilfe anbieten

IV. Aktiv informieren

- > Informationsvermittlung optimieren durch transparente FAQs
- > Webinare, Kampagnen, Hinweise auf kostenlose Hilfeangebote
- > Formatgerechte Ansprache von Kindern, Jugendlichen und Eltern

V. Personalverantwortung übernehmen

- > Klare Positionierung von Führungspersonen der Unternehmen
- > Gezielte Auswahl, Schulung, Supervision und Fortbildungen von Mitarbeitenden der Beschwerdestellen und Chat-Moderation

VI. Kooperationen ausbauen

- > Zusammenarbeit mit deutschen Strafverfolgungsbehörden
- > Dauerhafte Kooperation mit Beratungsstellen
- > Vernetzung mit Institutionen und Organisationen im Kinderschutz



I. Klare Regeln aufstellen

- > Positionieren und Haltung zeigen
- > Community-Guidelines und leicht verständliche Nutzungsbedingungen zum Umgang mit sexueller Gewalt definieren und für alle kenntlich machen

Unternehmen regeln Rechte und Freiheiten, aber auch Pflichten und Grenzen mit einer „Hausordnung“, „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“, „Community-Guidelines“ oder einer „Netiquette“, um über ihre Dos and Don'ts zu informieren. Mit diesen Regeln wird auch das Leitbild eines Unternehmens vermittelt und die Einhaltung eines respektvollen und angemessenen Umgangs definiert. Diese Haltung muss besonders explizit definiert werden, wenn es um den Schutz von Mädchen und Jungen in der digitalen Welt im digitalen Raum geht, in dem sich sehr viele und sehr unterschiedliche Personen mit verschiedenen Absichten und Interessen permanent begegnen können.

Viele Kinder und Jugendliche können Gefahren im Netz nur schwer einschätzen und werden dadurch besonders leicht Opfer der perfiden Strategien von Tätern und Täterinnen. Deshalb bedarf es an dieser Stelle der expliziten Erwähnung und Aufmerksamkeit des Schutzes Minderjähriger vor sexueller Gewalt. Ein entsprechendes Leitbild ist daher eine tragende Säule im Bereich des Online-Kinder- und Jugendschutzes.

Beispiele:

- > IT-Unternehmen und Anbieter sollten sich deutlich und gut sichtbar gegen jede Gewalt an Kindern und Jugendlichen positionieren, unter expliziter Nennung der Gewaltformen wie Grooming, Exhibitionismus, sexualisierte Sprache oder Missbrauchsdarstellungen.
- > Verbote bestimmter Verhaltensweisen sollten klar definiert und die Konsequenzen bei Nichtbeachtung deutlich benannt sein.
- > Die unter den Nutzungsbedingungen zusammengefassten Community-Guidelines und AGBs sollten mindestens folgende Kriterien erfüllen:
 - > Laut JuSchG müssen diese Texte bei Anbietern mit mehr als einer Million Nutzenden altersgerecht und für Minderjährige klar verständlich sein.



- > Die Gefahren sexueller Gewalt, unter der Nennung einzelner Phänomene wie Grooming, Exhibitionismus, sexualisierte Sprache oder Missbrauchsdarstellungen, und die damit einhergehenden Schutzbemühungen und –maßnahmen sollten einen eigenen Passus erhalten.
- > Da viele Userinnen und User die oft langen und detailreichen AGBs bestätigen, ohne sie genau gelesen zu haben, sollte für jede digitale Dienstleistung ein eigenes „Produktinformationsblatt“ zur Verfügung stehen. Darin sollten auf maximal zwei Seiten die wesentlichen Punkte der Nutzungsbedingungen zusammengefasst und im Rahmen des Registrierungsprozesses den Userinnen und Usern übermittelt werden. Auch hier sollte das Thema „sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ explizite Erwähnung finden.
- > Informationen zu sexueller Gewalt im Netz, Beschwerdemöglichkeiten und Hilfeangeboten müssen leicht zugänglich sein, sodass Userinnen und User nicht proaktiv danach suchen müssen, sondern vielmehr aktiv darauf hingewiesen werden (ähnlich dem Cookie–Hinweis laut EU–Richtlinie). Dies gilt auch für Apps: Die Hinweise sollten innerhalb der Applikation abrufbar sein, ohne über die entsprechende Website umgeleitet zu werden. Das JuSchG regelt dies verpflichtend für Diensteanbieter mit mehr als einer Million Nutzenden.
- > Diese Informationen sollten sowohl in der jeweiligen Landessprache als auch mindestens auf Englisch erhältlich sein. Dabei sollten die Übersetzungen nicht maschinell und automatisiert erfolgen.
- > Die Informationen sollten regelmäßig unter Einbeziehung technischer Entwicklungen und Erfahrungen im Support bzw. von Beratungsstellen weiterentwickelt und aktualisiert werden.

II. Technische Möglichkeiten nutzen

- > Instrumente wie Alterskennzeichnung, Identifikationsverfahren und sicherste Voreinstellung anwenden
- > Zentrale Aktivierung von technischen Schutzmechanismen gewährleisten
- > Proaktive Kontrollen durchführen

Um sexuelle Gewalt im digitalen Raum zu verhindern, müssen die technischen Möglichkeiten umfassend genutzt, fortlaufend weiterentwickelt und den Nutzungsgewohnheiten angepasst werden. Technische Schutzmaßnahmen sollten immer auch auf ihre Praxistauglichkeit und –relevanz hin geprüft werden. Dies sollte bereits bei der



Produktentwicklung berücksichtigt werden. Das technische Know-how der Unternehmen ist dringend auch für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu nutzen.

Beispiele:

- > Eine realistische Alterskennzeichnung bzw. -freigabe ist für den Schutz der Userinnen und User und für die Gewährleistung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen in den Anbieter notwendig
- > Es sollten differenzierte Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden, die jüngeren Kindern mehr Schutz bieten und den älteren Mädchen und Jungen mehr Freiheiten gewähren.
- > Je nach angebotenen Dienst und den damit einhergehenden Gefahren für Minderjährige sollten Zugangsbeschränkungen mit Identifikationsverfahren eingeführt werden. Laut JuSchG ist dies in Teilen verpflichtend, für nutzergenerierte Inhalte.
- > Bei Einrichtung eines Accounts sollten die Voreinstellungen zur Privatsphäre den maximalen Schutz bieten. Das heißt, nicht die Userin oder der User muss die persönlichen Einstellungen aufrufen, um zum Beispiel Sicherheitsfilter zu aktivieren, sondern die Grundkonfiguration bietet bereits den maximalen Schutz, der dann in Teilen von den Userinnen und Usern selbst deaktiviert werden kann. Blockierfunktionen, mit denen die Kontaktaufnahme per privater Nachricht und der Zugriff auf das eigene Profil für andere Userinnen und User unterbunden werden können, Beschränkungen der Profileinsicht und Kommunikation auf vertrauenswürdige Personen, keine Listing in Suchmaschinen und keine Übermittlung von Standortdaten sollten für Dienste, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, Standard sein. Teilweise ist dies im JuSchG verpflichtend geregelt.
- > Automatisierte Kontrollen und Filter sollten sich vorausschauend und mehrsprachig weiterentwickeln, unter Berücksichtigung des Nutzungsverhaltens und der entwickelten Mechanismen zur Umgehung bestimmter Sicherheitsfilter. Zusätzlich sollten „manuelle“, nicht automatisierte Kontrollen erfolgen, zum Beispiel in Fällen, in denen sich die sexuelle Gewalt erst aus dem Kontext ergibt.



III. Handlungsstrategien festlegen

- > Bei Regelverstößen konkrete Konsequenzen definieren
- > Kinderfreundliche Beschwerdeverfahren mit konkreten Reaktionsplänen einrichten
- > Betroffenen Hilfe anbieten

Trotz vorhandener Sicherheitsmaßnahmen findet sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche permanent im digitalen Raum statt. Deshalb ist es wichtig, Handlungsstrategien zu entwickeln, die schnell und niedrigschwellig umgesetzt werden können und sich auf alle sexuellen Gewaltformen beziehen. Es geht hierbei nicht nur um das Löschen gefährdender Inhalte oder das Sperren bestimmter Nutzerinnen und Nutzer. Die Antworten zum Kinder- und Jugendschutz müssen so vielfältig sein wie die Phänomene sexueller Gewalt selbst. Neben der sogenannten Kinderpornografie müssen deshalb auch die anderen Gewaltformen und Interaktionsrisiken im digitalen Raum wie Grooming, die ungewollte Konfrontation mit Missbrauchsabbildungen, Sextortion oder das Chatten zu Gewaltfantasien an Kindern, die Online-Bestellung von Sexpuppen mit Kinderkörpern oder sexuelle Handlungen mit von Kindern gesteuerten Avataren eines Online-Spiels in den Blick genommen werden.

Beispiele:

- > Bereits im Regelwerk oder im Leitbild sollten für den Fall eines Verstoßes Konsequenzen konkret definiert sein, die der Dienstleister dann unmittelbar umsetzt, wie beispielsweise das Löschen eines Accounts, die dauerhafte Sperrung einer Userin oder eines Users (die es auch unmöglich machen sollte, sich unter einer falschen Identität erneut anzumelden) oder die Strafanzeige.
- > Es sollten Handlungsleitfäden sowohl für die Mitarbeitenden als auch für Userinnen und User entwickelt werden, die konkret beschreiben, wie vorgegangen werden soll, wenn sexuelle Gewalt sowie die Anbahnung ebendieser wahrgenommen oder gemeldet wird. Für die Mitarbeitenden der Beschwerdeteams muss geregelt werden: Wie sind die nächsten Schritte, wer muss informiert werden, und wie können Betroffene unterstützt werden? Für Userinnen und User sollten Fragen beantwortet werden wie: Was soll ich machen, wenn ich etwas entdecke? Was passiert, wenn ich etwas melde? An wen kann ich mich wenden?
- > In den Beschwerdeteams sollten auch juristische Beraterinnen und Berater tätig sein, um Grenzfälle zu bewerten, ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und Mitarbeitende zu unterstützen.



- > Täter und Täterinnen wandern im Netz. Werden sie aus einem digitalen Ort verbannt, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie andernorts tätig werden. Kooperationen unter IT-Dienstleistern können bei Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben eine effizientere und gezielte Möglichkeit darstellen, weitere Aktivitäten zu verhindern.
- > Beschwerden und Phänomene sollten dokumentiert und Dienst-intern ausgewertet werden, um zu ermitteln, welche Funktionen des Dienstes häufig missbräuchlich verwendet werden. Es sollte auch eine Bedarfsermittlung durchgeführt werden, um festzustellen, welche Möglichkeiten es gibt, um gegen eine missbräuchliche Verwendung dieser Dienst-internen Funktionen vorzugehen und das individuelle Schutzkonzept weiterzuentwickeln. Hier kommt zum Beispiel der Einsatz entsprechender technischer Mittel infrage oder je nach Dienst auch die Einrichtung geschützter Räume für Kinder oder Moderationen.
- > Das Melden von Grenzüberschreitungen und sexueller Gewalt – wie der Zusendung eines sexuell übergriffigen Textes, pornografischen Abbildungen oder Grooming mit der Absicht, sexuelle Kontakte mit Minderjährigen anzubahnen – sollte jederzeit und ohne Registrierung im jeweiligen Dienst per Button direkt bei allen Inhalten möglich sein. Die Meldemöglichkeit sollte ein Freitextfeld beinhalten, um das Problem schildern und angeben zu können, ob die meldende Person selbst oder andere betroffen sind. Es sollte möglich, aber nicht notwendig sein, Kontaktdaten anzugeben, um Informationen über den Bearbeitungsstand der Beschwerde zu erhalten.
- > Beschwerdemöglichkeiten müssen lt. JuSchG leicht auffindbar, kind- und jugendgerecht formuliert und mindestens in deutscher Sprache verfügbar sein. Sie sollten außerdem aktiv beworben werden.
- > Die Ausgestaltung des Beschwerdesystems soll lt. JuSchG in Zusammenarbeit mit Fachkräften, beispielsweise einer spezialisierten Fachberatungsstelle, erfolgen. Auch sollten konkrete Ansprechpartner bei Ermittlungsbehörden und Beschwerdhotlines benannt werden.
- > Das Beschwerdesystem sollte regelmäßig evaluiert und überarbeitet werden. Hierbei sollten die Rückmeldungen der Mitarbeitenden aus den Beschwerdeteams einbezogen werden. Meldungen junger Userinnen und User sollten ausgewertet und aufbereitet werden, um diese für die Prävention von Risiken zu nutzen (zum Beispiel für Ergänzungen im Hilfebereich oder Informationen von Beratungsstellen).
- > Die Hinweise von minderjährigen Userinnen und Usern sollten bevorzugt bearbeitet werden.
- > Betroffene Kinder und Jugendliche, die einen sexuellen Übergriff gemeldet haben, sollten sehr zeitnah eine Reaktion seitens des Dienstleisters in deutscher Sprache mit weiterführenden



- > Informationen erhalten, zum Beispiel zu typischen Gefühlen und konkreten Handlungshinweisen. Viele Jugendliche werden aus Scham oder aus Angst beispielsweise Chatverläufe sofort löschen wollen – was eine Verfolgung der Tat erschwert.
- > Sowohl in dieser Reaktion als auch jenseits der individuellen Kommunikation zwischen dem Betroffenen und dem Dienstleister muss explizit und gut sichtbar auf verschiedene Hilfeangebote wie digitale Angebote, Fachberatungsstellen oder Hilfe-Hotlines hingewiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, sprachlich und in der Form altersangemessen zu handeln: Ist zum Beispiel allein die Angabe der Telefonnummer einer Hilfe-Hotline ausreichend, oder entspricht beispielsweise eher ein „Hilfe-Chat“ dem Nutzungs- und Reaktionsverhalten einer oder eines Minderjährigen? Außerdem sind verschiedene Perspektiven der Hilfeangebote zu berücksichtigen: Hilfeangebote für Betroffene, Angehörige, Freunde und Bekannte, Hilfeangebote für potenzielle Täter und Täterinnen sowie Hinweise auf Beschwerde-Hotlines und Ermittlungsbehörden.
- > Userinnen und User sollten unabhängig von einem konkreten Übergriff auf Angebote für interne und externe Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden, beispielsweise auf die Angebote von jugendschutz.net oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). So kann auch das Bewusstsein für sexuelle Gewalt im Netz geschärft werden.

IV. Aktiv informieren

- > Informationsvermittlung optimieren durch transparente FAQs
- > Webinare, Kampagnen, Hinweise auf kostenlose Hilfeangebote
- > Formatgerechte Ansprache von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Auch wenn sich die Aktivitäten und Übergriffe online abspielen, sollten die Betroffenen, ihre Peers und ihre Familien auch analog erreicht werden. Gerade für Eltern betroffener Kinder ist es schwer, nachzuvollziehen, was ihre Kinder online erleben. Auch Pädagoginnen und Pädagogen sollten wissen, mit welchen Gefahren Kinder und Jugendliche im Netz konfrontiert sind und welche Hilfeangebote es gibt.



Beispiele:

- > Dienste sollten FAQs anbieten, die sich sowohl an Minderjährige als auch an Erwachsene richten. Wie alle bereits angeführten Textkomponenten sollten auch die FAQs und Leitfäden für Eltern, Kinder und Jugendliche oder Pädagogen leicht zugänglich und gut sichtbar – auch innerhalb von Apps – sein.
- > Innerhalb jedes einzelnen Dienstes sollten explizite Hinweise auf das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Prävention erscheinen. Denkbar sind hier zum Beispiel Einblendungen von Hilfeangeboten und Hinweise zu Beschwerdemöglichkeiten.
- > Aufklärungskampagnen sollten auch auf die Gefahren sexueller Gewalt gegen Minderjährige im digitalen Raum aufmerksam machen und von Internetunternehmen unterstützt werden. Sie verstärken so die Wirkung solcher Kampagnen und positionieren sich als glaubwürdiger und vertrauensvoller Akteur beim Kinderschutz. Sie tragen dadurch auch zu mehr Vertrauen der Eltern in die digitalen Medien bei.

Neben der Ansprache der Eltern könnten weitere Akteure aus dem unmittelbaren Umfeld der Minderjährigen, insbesondere Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, berücksichtigt werden, wenn es um die sichere Nutzung der digitalen Medien geht. Der Bedarf an Information, Schulung und Kompetenzstärkung im Umgang mit digitalen Medien ist hoch. Hierbei sollte eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen erfolgen.

V. Personalverantwortung übernehmen

- > Klare Positionierung von Führungspersonen der Unternehmen
- > Gezielte Auswahl, Schulung, Supervision und Fortbildungen von Mitarbeitenden der Beschwerdestellen und Chat-Moderation

Ein klares Bekenntnis gegen sexuelle Gewalt sollte sich nicht nur in der Außendarstellung und den Hilfe- und Beschwerdeangeboten für Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch in der Personalpolitik des IT-Unternehmens bzw. Anbieters niederschlagen. Mitarbeitende sollten zum Thema geschult sein und Unterstützungsangebote erhalten, wenn sie in ihrer Tätigkeit mit sexueller Gewalt konfrontiert sind.



Beispiele:

- > Vertritt die Leitung eines Unternehmens eine klare Position zum Schutz Minderjähriger gegen sexuelle Gewalt, nimmt sie eine Vorbildfunktion für die gesamte Belegschaft ein. Auch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sollte sich die Unternehmensleitung deutlich gegen sexuelle Gewalt gerade im eigenen Medium positionieren.
- > Bei der Auswahl der Beschwerdeteams und möglicher Chat-Moderationen, aber auch bei der Auswahl der IT-Mitarbeitenden mit besonderen Administrator- und Zugangsberechtigungen sollten Grundkenntnisse im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige gefordert und durch Fortbildungen in Kooperation mit Fachberatungsstellen gewährleistet werden.
- > Alle Mitarbeitenden, die mit der Bearbeitung von Inhalten sexueller Gewalt betraut sind, sollten über ein vertieftes Wissen zu sexueller Gewalt verfügen. Sie sollten wissen, wie sie sich verhalten sollten, wenn sie auf strafrechtlich relevante oder verstörende sexuelle Inhalte stoßen, zum Beispiel welche Abteilung oder externen Ansprechstellen in solchen Fällen informiert werden müssen.
- > Dies gilt auch für die Unternehmensleitung und die Jugendschutzbeauftragten. Jugendschutzbeauftragte, sollten in alle Prozesse eingebunden werden, die die Userinnen und User betreffen. Sie sollten im Rahmen der Produktentwicklung einbezogen werden, um das Prinzip „Safety by Design“ auch im Hinblick auf den Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umzusetzen. Sie sollten über entsprechende Qualifikationen und umfassendes Wissen zum Kinder- und Jugendschutz sowie spezifisch zu sexueller Gewalt verfügen.
- > Bei direktem Kontakt mit Minderjährigen, beispielsweise bei den Moderatorinnen und Moderatoren, sollte von den Mitarbeitenden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt oder wenigstens eine Selbstverpflichtung unterschrieben werden, die explizit die Haltung und den Umgang des Unternehmens mit sexueller Gewalt benennt.
- > Personalverantwortung bedeutet auch, der Fürsorgepflicht gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, insbesondere derjenigen, die in den Beschwerdeteams tätig sind, nachzukommen und ausreichende Fortbildungen und Unterstützungsangebote, wie Team- und Einzelsupervision, anzubieten.



VI. Kooperationen ausbauen

- > Zusammenarbeit mit deutschen Strafverfolgungsbehörden
- > Dauerhafte Kooperation mit Beratungsstellen
- > Vernetzung mit Institutionen und Organisationen im Kinderschutz, u.a. mit der durch das JuSchG eingerichteten Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)

Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt wirksam zu schützen, erfordert Netzwerke und Kooperationen: vom Tatort (dem digitalen Raum über den Weg einzelner Dienstleister) über die Betreuung der Betroffenen (Fachberatungsstellen) bis hin zur Strafverfolgung (Polizei und Staatsanwaltschaft).

Beispiele:

- > Die Zusammenarbeit mit deutschen Strafverfolgungsbehörden ist für eine reibungslose und schnelle Kommunikation in akuten Fällen unerlässlich.
- > Dies gilt auch für die Kooperation mit Fachberatungsstellen. Gerade hier ist ein guter und regelmäßiger Austausch wichtig, da sich Beratungsstellen und IT-Dienstleister gegenseitig „schulen“: Der Umgang mit Betroffenen, Täterstrategien zu erkennen und Mitarbeitende entsprechend zu qualifizieren, dies sind Kompetenzen, die Fachberatungsstellen mit- und einbringen. Die Unternehmen wiederum kennen das Nutzungsverhalten ihrer Userinnen und User, beherrschen technische Neuerungen und Möglichkeiten und halten so die Beratungsstellen auf dem neuesten Stand.
- > Zudem wäre es sinnvoll, einen multilateralen Austausch zwischen IT-Dienstleister, Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen – zum Beispiel in Form eines Arbeitskreises – zu etablieren, um multiperspektivisch konkrete Fälle besser einordnen und bewerten zu können. Dabei sollte auch ein regelmäßiger Austausch mit der 2021 eingerichteten BzKJ (als Nachfolgerin der BpJM im Zuge der JuSchG-Novelle 2021) stattfinden.